Wright's Indianische vegetablische Pillen.

Wenn durch anhaltende Stürme und Ueberschwemmungen die Flußbette unserer mächtigen Gewäßer so verstopft werden, daß sie das angeschwollene Waßer nicht alle enthalten können, so steht es natürlich zu erwarten, daß die umliegende Gegend durch die Fluth überwältigt wird.

Gerade so verhält es sich mit dem Körper des Menschen—wenn die Haut, Nieren, und die Eingeweide (die natürliche Ausgänge für überflüßige und verderbliche Humöre) verstopft werden, und nicht im Stande sind die Unreinigkeiten welche

Die Ursachen von Krankheiten sind,

hinlänglich abzuführen, so können wir sicherlich nichts anders erwarten, als daß der ganze Körper früher oder später durch Krankheit überwältigt wird. So wie wir im ersten Fall um eine Ueberschwemmung zu verhüren, alles was einiger Maßen das Waßer aufhalten könnte, wegräumen würden; So müßen wir im Letztern auch alle uns zu Gebote stehende Mittel anwenden, um uns von Krankheiten zu befreien und bewahren, und dazu muß der Lebensstrom geöffnet und offen gehalten werden.

Wrizht's Indianische vegetablische Pillen,

von dem Nordamerikanischen Gesundheits-Collegium, wird als eine der besten, wenn nicht die allerbeste Medizin in der ganzen Welt gefunden, um diese schöne und einfache Theorie zu bezwecken.—Sie reinigen den Magen und die Eingeweide vollständig von allen gallenhaften Humören und andern Unreinigkeiten, und bewirken zur nämlichen Zeit ein gesundes Auslaßen von der Lunge, Haut und Nieren. Folglich sind alle die natürliche Gänge geöffnet, und alle Krankheiten, einerlei von welcher Benennung, sind aus dem Körper vertrieben.

☞Vorsicht.—Indem die große Popularität und die folgende wiederholte Nachfrage nach Wright's Indianischen vegetablischen Pillen, eine Heerde von Verfälscher hervorgerufen hat, so sollten Land-Agenten und Stohrhalter vorsichtig sein, und sich nicht hintergehen laßen durch die vielen Betrüger welche das Land durchreisen, und ungehindet verfälschte für den ächten Artikel verkaufen.

Es sollte im Andenken erhalten werden, daß alle autorisirte Agenten, mit einem Agent-Certificat versehen sind, unterzeichnet durch William Wright, Vice-President des N. A. Gesundheits Collegiums. Diejenigen also, welche kein solches Certificat aufweisen können, und Indianische vegetablische Pillen zum Verkauf anbieten, können als Betrüger niedergesetzt werden.

Folgendes ist eine Liste der regelmäßig autorisirten Agenten für Lecha Caunty zum Verkauf obiger schätzbaren Pillen:

Augustus L. Ruhe, Allentaun,
Jacob Breinig, Breinigsville,
H. und B. Jodet, Trexlerstaun,
Joshua Seiberling, Seiberlingsville,
Knauß und Lawall, Emaus,
S. und W. Fogel, Fogelsville,
Levi Kuerr, Claußville,
Samuel Camp, Neu-Tripoli,
Miller und Säger, Sägersville,
Stephen Balliet, Nord-Wheithall,
Jonas Haas, Lynnville,
Knauß und Gerhard, Coppersburg,
T. und S. Weaver, Nieder-Macungie,
William Kern, Ober-Macungie,
William Frei u. Comp., Ober-Saucona,
Charles Witman, Saucon Valley,
Charles J. Ewald, Spring-Mills.

Offices, allwo nur allein der Verkauf obiger Medizin beim Großen und Kleinen befolgt wird: No 228 Greenwich-Straße, N. York, No. 198 Tremont-Straße, Boston, und No. 169 Race-Straße, Philadelphia.

Hüteteuch vor Verfälschungen.—Das Publikum wird hierdurch ehrerbietigst benachrichtiget, daß die vorgeblichen Indianischen Pillen, verfertigt durch V. O. Falk, nicht die ächten Wright's Indianischen vegetablischen Pillen sind.

Die einzige Sicherheit gegen Betrügereien ist: daß man immer von den regelmäßigen bekannt gemachten Agenten kauft, und in allen Fällen sei sorgfältig und frage noch Wright's Indianischen vegetablischen Pillen.

Juni 26, 1844. nq13

Neuer Baargeld

Stiefel- und Schuh-Stohr.

No, 4. Wilson's Gebäude, in der Hamilton Straße, in Allentaun.

Der Unterschriebene benutzt diese Gelegenheit seinen Freunden und dem geehrten Publikum anzuzeigen, daß er das obige Geschäft noch immer betreibt, am alten Stande, früher bewohnt von Siegfried und Schmidt, allwo er zum Verkauf anbietet, alle Sorten

Stiefel, Gummi Ueberschuhe, Cärpets-Socks,

ein vollständiges Assortiment Mans-, Weibs- und Kinder-Schuhe, wasserdichte Morocco Schuhe für Frauenzimmer, und überhaupt alle Arten Schuhe und Stiefel, die man zu haben wünscht, alle welche er wohlfeiler als sie noch jemals in Allentaun gekauft worden, für Baargeld zum Verkauf anbietet. Da er jederzeit eine Anzahl erfahrene Gesellen unter seiner Aufsicht beschäftigt hält, so kann er jede Art Kundenarbeit auf die kürzeste Anzeige verrichten.

Er verfertigt auch Trunks von vorzüglicher Güte, welche er billig verkauft.

Dankbar für bisher genossene Kundschaft hofft er durch gute, pünktliche und billige Bedienung sich nicht nur der frühern Kundschaft, sondern auch der des Publikums überhaupt würdig zu machen.

☞Auch hat er ein ausgedehntes Assortiment von Morocco- und anderer Schuh-Leiming, welche er an sehr billigen Preisen zum Verkauf anbietet.

Jeremias Schmidt.

Juni 12. nq6m

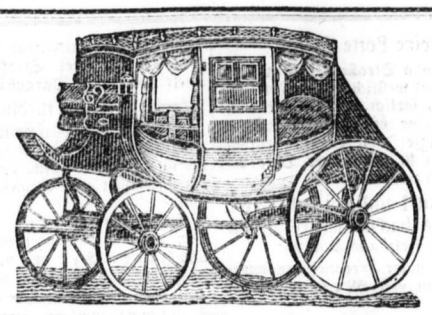

Peter H. Lehr,

Kutschenmacher in der Stadt Allentaun.

Bedient sich dieser Gelegenheit, seinen Freunden und dem Publikum überhaupt anzuzeigen daß er die bekannte, schon 17 Jahren von Joseph Krämer betriebene Kutschenmacherei in der Allen Straße der Stadt Allentaun, gegenüber dem "Waschington Hotel" übernommen hat, und dieselbe auf alleinige Rechnung auf eine sehr ausgedehnte Weise zu betreiben gesonnen ist. Er selbst hat schon 16 Jahren in besagter Werkstätte gearbeitet, welches ihm Gelegenheit gegeben hat hinlänglich mit dem Geschäft, so wie mit den Kunden deßelben bekannt zu werden. Er gedenkt auf Hand zu halten zum Verkauf, so wie auch auf Bestellungen zu verfertigen:

Kutschen, Omnibußes, Rasies, Carry-alls, Sulkies, u. s. w.,
mit eisernen und hölzernen Aexten,

welche Artikel alle aus den besten Materialen, durch gute Arbeiter, und unter seiner eigenen, so wie unter der Aufsicht seines Agenten, verfertigt werden, für deren Güte ein hinlänglicher Zeitraum gut gestanden wird; und welche äußerst wohlfeil für baar Geld, oder auf liberalen Credit abgesetzt werden sollen.

Bestellungen u. s. w. können bei ihm oder bei seinem Agenten gemacht werden, die pünktlich auf die kürzeste Anzeige besorgt werden sollen.

Flick-Arbeit wird schnell, billig und pünktlich besorgt.

Er ist dankbar für bereits genoßene Kundschaft, und wird sich bestreben durch gute billige und pünktliche Bedienung sich einen Theil der Gunst des Publikums zuzuziehen, wofür er stets dankbar sein wird.

Peter H. Lehr, Eigenthümer.

Joseph Krämer, Agent für P. H. Lehr.
April 24. nq3W

Jetzt sehet hier!

Wohlfeiler als jemals!

—

Breder und Young

Maschinen-Macher in Allentaun,

Bedienen sich dieser Gelegenheit dem Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie das Maschinen-Macher Geschäft noch immer an ihrem alten Stand unterhalb Blumer's Druckerei betreiben, allwo sie zu jeder Zeit einen vollständigen Vorrath

Dreschmaschinen von allen Art, 2 und 4 Pferdekrafte, Strohbänke, Windmühlen, Cultivators, Halls Patent Bienenkörbe

und dergleichen Artikel zum Verkauf Hand halten oder auf Bestellungen verfertigen.—Alle Arten Maschinen, Pferde-Gewalte und alle andere Artikel werden auf die kürzeste Anzeige und zwar billiger als zu irgend einer früheren Zeit verfertigt, und für jede Arbeit welche die Werkstätte verläßt wird gutgestanden.

Kleemaschinen und Melschkornschäler die selbst reinigen, werden jederzeit bei ihnen zu haben sein.—Sie betreiben auch nun

Das Schmied-Geschäft,

in Zusatz zu ihrem früheren Geschäft, u. versprechen, und versprechen nicht nur allein, sondern werden ihre Versprechungen auch erfüllen, daß sie alle zu diesem Fach gehörende Kunden-Arbeit, mit Einschluß des Pferde-Beschlagens, so wohlfeil und dauerhaft zu liefern, als dies an irgend einem anderm Ort im Staat geschehen kann.

Flick-Arbeit an allen Arten durch sie und sonstwo verfertigten Maschinen wird pünktlich, dauerhaft und billig versorgt.

Sie sind dankbar für bisher genoßene Kundschaft, und bitten für eine Fortdauer dieser ihnen so liberal zu Theil gewordenen Unterstützung, hoffen auf eine Vermehrung derselben, und sind versichert daß derjenige der ihre Arbeiten nur einmal versucht, sich sogleich der großen Zahl ihrer regelmaßigen Kunden anschließen wird.

Breder und Young.

Juni 5. 1844. nq6M

Josiah D. Beitel

Ceder-Kiefer in der Stadt Allentaun,

Stattet seinen Kunden und dem Publikum überhaupt seinen Dank ab, für die liberale Unterstützung die er genossen hat, und benachrichtiget dieselben zugleich, daß er ein vollständiges Assortiment

Ceder-Waaren

auf Hand hat, an seinem Schap, früher im Besitz des James Pettit, in der Hamilton Straße, Neuhard's Eisen-Stohr gegenüber, und beim Großen und Kleinen an Philadelphiaer Preißen absetzt. Sein Verrath besteht aus:

Bauch-Züber, Fleischständer, Krautständer, Butter-Fasser, Waschzuber mit hölzernen und eisernen Reifen, Eimer von allen Größen und Sorten, Buschels und halbe Buschels Pecks und halbe Pecks, angestrichene Züber und Eimer, Wasch-Maschinen, u. s. w.

Er verfertigt auch Bade-Züber auf Bestellung und andere Job-Arbeit auf die kürzeste Anzeige; so wird auch Flick-Arbeit von ihm unter billigen Bedingungen verrichtet.

Juni 5, nq3W

Charles Scholl,

Schneider in der Stadt Allentaun.

Bedient sich dieser Methode seinen alten Freunden, Kunden und dem Publikum überhaupt anzuzeigen, daß er das

Schneider-Geschäft,

in allen dessen verschiedenen Zweigen noch immer an seinem alten Standplatze, in der Hamilton Straße, gerade gegenüber Edm. R. Neuhard's Eisenstohr fortbetreibt; allwo er alle diejenigen, die ihn mit ihrer Kundschaft beehren werden, mit völliger Zufriedenheit bedienen wird.—Da er die N. York Fäschon's regelmäßig erhält, so ist er dadurch in den Stand gesetzt, immer nach den neuesten Moden zu arbeiten. Seine Preise sind billig, und seine Arbeiten die alle unter seiner eigenen Aufsicht gemacht werden, verspricht er von vorzüglicher Güte zu sein.

Er ist dankbar für bereits genoßene Kundschaft und hofft durch billige und pünktliche Bedienung dieselbe fernerhin, so wie ein Zusatz, zu erhalten.

Charles Scholl.

April 24. nq13

Eine Akte,

Um die Gründung eines Armenhauses für das Caunty Lecha anzuordnen.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pensylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird hiemit durch deren Autorität zum Gesetz gemacht, Daß Lewis Schmidt, Michael D. Eberhart, John S. Gibons, Caspar Kleckner, John Ritter, Martin Ritter, Charles Fosler, Charles Burkhalter, Philip Knappenberger, Daniel Bastian, Salemen Fogel, John Lichtenwalter, Conrad Knerr, John Weida, Benjamin Bär, Jesse Grim, David Fellweiler, Tobias Schmidt, Asa Krames, Michael Harter, Benjamin Breinig, George Levan, Peter Frerel, Salemen Knauß, Charles Ritter, John Peter, Jacob Erdman und Henry Jäger, zu Commissioners ernannt sein sollen und es hiedurch sind, welche oder eine Mehrheit von welchen verpflichtet sein sollen oder soll, an oder vor dem 1sten Januar, im Jahr des Herrn 1845 solches Grundeigenthum zu bestimmen und anzukaufen, als sie zur Aufnahme der Armen des Caunty's Lecha nöthig erachten werden. Und die besagten Commissioners, oder eine Mehrheit derselben sollen berechtigt sein, sich im Namen und für den Gebrauch der im dritten Abschnitt dieser Akte erwähnten Corperation Uebertragungsbriefe dafür ausstellen zu lassen, und sie sollen ihre Verhandlungen darin, unter ihren Unterschriften und Siegeln, an den Schreiber der Vierteljährigen Sitzungen-Court von Lecha Caunty bescheinigen, um in deßen Amtsstube urkundlich aufbewahrt zu werden. Und bei der nächsten allgemeinen Wahl, sollen die qualifizirten Erwähler drei achtbare Bürger des besagten Caunty's erwählen, um Direkteren des Armen- und Beschäftigungshauses für das Caunty Lecha zu sein; und die Wahlrichter des besagten Caunty's sollen, sogleich nach dem Empfang der Wahlberichte von den unterschiedlichen Wahldistrikten, und nach Zusammenrechnung der Stimmenzahl in denselben, oder binnen dreier Tage darnach, die Namen der so zu Direkteren erwählten Personen dem Schreiber der Vierteljährigen Sitzungen-Court des besagten Caunty's, unter ihren Unterschriften und Siegeln, bezeugen, welcher das besagte Certifikat in seiner Amtsstube urkundlich aufbewahren und den besagten Direkteren sofort von ihrer Erwählung schriftliche Nachricht ertheilen soll; und die besagten Direkteren sollen in dem Courthause, in dem besagten Caunty, auf den ersten Montag des auf ihre Erwählung nächstfolgenden Novembers, sich versammeln, und durch das Loos in drei Klaßen sich theilen; — die Stelle des ersten soll bei Ablauf des ersten Jahres; des zweiten bei Ablauf des zweiten Jahres; des dritten bei Ablauf des dritten Jahres erledigt sein; so daß Diejenigen, welche nach der ersten Wahl, und nach der oben beschriebenen Art und Weise, erwählt werden, drei Jahre lang dienen mögen, und ein Drittheil jährlich erwählt werden mag.

Abschnitt 2. Jeder in vorbesagter Weise erwählte, oder nach den unten folgenden Bestimmungen ernannte, Direkter soll binnen zehn Tagen, nachdem ihm solche Erwählung oder Ernennung kund gethan ist, und ehe er die Pflichten des besagten Amtes übernimmt, einen Eid oder eine Bethäuerung, in deren Abnahme jeder Friedensrichter des besagten Caunty's hiedurch ermächtigt wird, ablegen, daß er seine Pflichten als Armendirekter für das besagte Caunty getreu, gewissenhaft und unparteiisch, nach seinem besten Wissen und Willen erfüllen will; und im Falle er versäumt oder sich weigert, den besagten Eid oder die besagte Bethäuerung binnen der vorbesagten Zeit abzulegen, soll er die Summe von zehn Thalern zum Besten der Armen des besagten Caunty's verwirken und bezahlen, welche Geldbuße von den jedesmaligen Direkteren beigetrieben werden soll, wie Schulden von gleichem Betrage gesetzlich beigetrieben sind, oder sein werden; und die, wie vorbesagt, verpflichteten Direkteren werden hiedurch ermächtigt, in Beziehung auf ihre Amtspflichten einen Eid oder eine Bethäuerung in jedem Falle, wann es nöthig sein wird, abzunehmen.

Abschnitt 3. Die besagten Direktoren sollen für alle Folgezeit dem Namen und der That nach in jeder Hinsicht für die Armen des Cauntys Lecha eine rechtsbeständige politische und incorperirte Gemeinschaft bilden, und sollen beständige Rechtsnachfolge haben, und mögen unter dem Namen, Styl und Titel „Die Direktoren der Armen und des Arbeitshauses für das Caunty Lecha" klagen und verklagt werden, belangen und belangt werden; und sollen und mögen unter jenem Namen alle Ländereien, Besitzungen und Erbschaften, jedoch nicht über den jährlichen Ertrag von zehn Tausend Thalern, empfangen, annehmen und besitzen, so wie alle Güter und Geräthschaften jeglicher Art, welche durch Schenkung, Veräußerung oder Vermächtniß von irgend einer Person oder von beliebigen Personen auf sie übergingen; ingleichen irgend welche Ländereien und Grundstücke als freies Eigenthum oder auf andere Weise ankaufen, annehmen und besitzen, und passende Gebäude zur Aufnahme, Benutzung und Versorgung der Armen des besagten Cauntys errichten; alles zur Beherbergung, Verpflegung und Beschäftigung der besagten Armen Nöthige anschaffen; jährlich einen Schatzmeister anstellen, welcher für die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, so wie für die Bezahlung und Ablieferung aller, der besagten Corperation gehörenden Gelder, Obligationen, Noten, Bücher, Rechnungen und andere Papiere, welche nach Ablauf seiner Amtszeit in seinen Händen, seinem Gewahrsam und Besitz befindlich sein werden, an seinen Amtsnachfolger, eine Verschreibung, mit vollkommener und hinreichender Bürgschaft, ausstellen soll; und besagte Direkteren sollen die Gewalt haben, einen oder mehre Verwalter anzustellen und nach Belieben abzusetzen, und von ihm oder ihnen einen Eid oder eine Betheuerung und solche Bürgschaft für gewissenhafte Amtsverrichtung zu verlangen, wie die Direkteren-Beard für angemessen halten wird; und eine oder mehre Verwalterinnen, einen oder mehre Aerzte, einen oder mehre Wundärzte, so wie alle anderen Diener, welche für die besagten Armen respectiv nöthig sein mögen, anzustellen, oder nach Belieben abzusetzen; solche arme Kinder, welche unter ihre Aufsicht kommen werden, oder welche gegenwärtig durch die Armen-Aufseher verbunden sein mögen, zu Lehrlingen zu verbinden, jedoch so, daß solche Lehrzeit bei Jungen mit oder vor dem ein und zwanzigsten Jahre aufhören mag, bei Mädchen mit oder vor dem achtzehnten Jahre ihres Alters. — Mit dem Vorbehalt, Daß kein Kind für eine längere Zeit verbunden werden soll, als bis zu seinem achtzehnten Jahre, es sei denn es werde zu einem andern Gewerbe, als dem Landbau verbunden: Und mit dem Vorbehalt, Daß in allen Fällen die Person, bei welcher ein Kind verbunden wird, sich anheischig mache, dem Kind zum mindesten drei Monate Schulunterricht in jedem Jahre geben zu lassen: Mit dem fernern Vorbehalt, Daß kein Kind außerhalb den Gränzen des Staates, oder in größerer Entfernung als fünfzig Meilen vom Armenhause verbunden werden soll; und die besagten Direkteren sollen alle solche andere Gewalten ausüben und genießen, welche gegenwärtig den Armenaufsehern übertragen, und welche hierin nicht verliehen oder nachgetragen sind, und die besagten Direkteren werden hierdurch ermächtigt, ein gemeinschaftliches Siegel in allen, auf die besagte Corperation bezüglichen Geschäfte zu brauchen, und daßelbe nach ihrem Belieben zu verändern und zu erneuern.

Abschnitt 4. Die besagte Direkteren sollen an oder vor dem ersten Januar ein tausend acht hundert und fünf und vierzig den Caunty-Commissioners einen Anschlag über die wahrscheinlichen Kosten des Ankaufs von Land, der Aufführung von Gebäuden, und der Ausstattung derselben sowie der Verpflegung der Armen während eines Jahres, zustellen; darauf sollen die Caunty-Commissioners des besagten Caunty ermächtigt sein, und werden hierdurch ermächtigt und aufgefordert, die Caunty Tare um ein Viertheil der zu dem vorbesagten Zwecke nöthigen Summe zu erhöhen; und sollen auf den Credit der hierin angeordneten Taxen die übrigen drei Viertheile davon als Anlehe anschaffen, welche in Fristzahlungen nebst Zinsen aus den Caunty-Taxen zu bezahlen sind: Mit dem fortwährenden Vorbehalt, Daß wenn solche Anlehe nicht zu Stande gebracht werden kann, der ganze Betrag der zu dem vorbesagten Zwecke nöthigen Summe, oder solcher Theil derselben, als nöthig erachtet werden mag, unmittelbar zu der Caunty-Tare hinzugeschlagen werden soll, und von dem Cauntys-Schatzmeister an die vorbesagten Direktoren, auf Anweisungen der Caunty Commissioners zu ihren Gunsten, sowie dieselbe nöthig gefunden werden mag, auszuzahlen ist.

Abschnitt 5. Es soll die Pflicht der besagten Direkteren sein, an oder vor dem ersten November in jedem Jahre den Commissioners des besagten Caunty einen Anschlag der wahrscheinlichen Kosten der Armen und des Armenhauses während eines Jahres zustellen; und es soll die Pflicht der besagten Commissioners sein, den Betrag des besagten Anschlags aufzulegen und erheben zu lassen, welcher den besagten Direkteren von dem Caunty-Schatzmeister auf Anweisungen der Caunty-Commissioners zu ihren Gunsten, sowie es nöthig gefunden werden mag, auszuzahlen ist; und die besagten Direkteren sollen wenigstens einmal in jedem Jahr eine Rechnung über alle, von ihnen eingenommene und verwendete Gelder an die, zur Abhörung und Feststellung der Caunty-Rechnungen ernannten Auditoren stellen, welche Rechnung denselben Strafen Verschriften und Regulationen unterworfen ist, die vom Gesetz rücksichtlich der Rechnungen der Caunty-Commissioners bestimmt sind; und sie sollen wenigstens einmal in jedem Jahre der Court der vierteljährlichen Sitzungen und der Grand Jurn besagten Cauntys ein Verzeichniß über die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Personen verlegen, die in dem Arbeitshause erhalten und beschäftigt, oder von ihnen sonstwo unterstützt und ernährt werden, sowie über die von ihnen wie vorbesagt zur Lehre verbundenen Kinder, sammt den Namen ihrer Meister oder Meisterinnen, ihrem Gewerbe, Geschäfte oder Handwerke; und sie sollen zu allen Zeiten, wann sie dazu aufgefordert werden, solchen Besichtigern, als von Zeit zu Zeit von der Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Caunty ernannt werden sollen, alle ihre Bücher und Rechnungen, sammt den, vorbesagter Corperation zahlbaren und von ihr einzunehmenden Renten, Zinsen und Geldern, zur Einsicht und freien Prüfung verlegen; sowie eine Rechnung über alle Verkäufe, Kaufe, Schenkungen, Vermächtnisse und Legate, welche von ihnen, oder für sie gemacht wurden.

Abschnitt 6. Sobald als die besagten Gebäude erbaut, und alle nöthigen Anstalten darin getroffen sind, sollen von irgend zwei der besagten Direkteren unterzeichnete Nachrichten an die Armen-Aufseher der einzelnen Taunschips des besagten Caunty's Lecha abgesendet werden, um dieselben aufzufordern, die Armen ihrer betreffenden Taunschips sofort nach dem besagten Arbeitshause zu bringen; die Aufseher werden hierdurch aufgefordert und verbunden, diesen Befehl zu erfüllen, oder sonst die Kosten alles ferneren Unterhaltes zu verwirken, ausgenommen in Fällen, wann durch Krankheit oder irgend eine andere genügende Ursache eine arme Person nicht weggebracht werden kann; in diesem Falle sollen die besagten Aufseher die Sache dem nächsten Friedensrichter vorstellen, welcher, wenn er sich von der Wahrheit derselben überzeugt, davon die besagten Direkteren in Kenntniß setzen, und zu gleicher Zeit einen eigenhändig unterzeichneten und versiegelten Befehl an besagte Aufseher erlassen soll, damit sie solchen Armen bis zu solcher Zeit erhalten, wann derselbe oder dieselbe in der Lage sein wird, fertige racht werden zu können, u. ihn oder sie an den Verwalter oder Auf eher des besagten Arbeitshauses sammt dem besagten Befehl überliefern; und die Kosten und Ausgaben selber einstweiligen Unterstützung und solcher Fortschaffung sollen von den besagten Direkteren billig bezahlt werden

Abschnitt 7. Die besagten Direkteren sollen von Zeit zu Zeit, gemäß der wahren Absicht und Bedeutung dieser Akte, alle solche arme und dürftige Personen, als zur Unterstützung berechtigt sein, oder einen gesetzlichen Wohnsitz in dem besagten Caunty Lecha erworben haben werden, und durch einen, von zwei Friedensrichtern eigenhändig unterschiedenen und besiegelten Befehl oder Warrant zu jenem Ende, der an einen Constabler des besagten Caunty Lecha, oder an die Armenaufseher des betreffenden Taunschips in irgend einem andern Caunty dieses Staats gerichtet ist, dorthin geschickt werden,—aufnehmen, versorgen und beschäftigen; und die besagten Direkteren werden hierdurch ermächtigt, wann sie solches für zweckmäßig und schicklich halten werden, irgend eine arme Person oder Personen sonstwo erhalten zu lassen: Mit dem Vorbehalt, Daß die Kosten ihres Unterhaltes in keinem Falle den Betrag übersteigen dürfen, wofür sie in dem besagten Armenhauses erhalten werden können.

Abschnitt 8. Die besagten Direkteren oder je zwei derselben, welche in allen Fällen ein Quorum zur Verrichtung von Geschäften bilden, sollen volle Gewalt haben, solche Verordnungen, Vorschriften und Regulationen zu erlassen, und festzusetzen, als sie für die Aufsicht, Verwaltung und Unterstützung der Armen und des vorbesagten Arbeitshauses, sowie der dazu gehörenden Einkünfte, und aller solcher Personen, die unter ihre Obhut kommen, für schicklich, für zweckmäßig und für nöthig halten werden: Mit dem Vorbehalt, Daß dieselben weder diesem Gesetze, noch irgend einem Gesetz dieses Staates oder der Vereinigten Staaten widerstreiten: Und mit dem fernern Vorbehalt, Daß dieselben keine Kraft oder Wirkung haben sollen, bis sie der jedesmaligen Court von Commen Pleas von Lecha Caunty vorgelegt werden sein, und deren Beifall erhalten haben werden.

Abschnitt 9. Ein Quorum der besagten Direkteren soll aufgefordert und verbunden werden, und wird dieses hierdurch, sich wenigstens einmal in jedem Monat in besagtem Arbeitshause zu versammeln, und die Zimmer zu besuchen, und zu sehen, daß die Armen gemächlich erhalten werden, und alle Klagen anzuhören, und allen Beschwerden, welche durch die Nachlässigkeit oder üble Aufführung einer in ihren Diensten stehenden Person oder solchen Personen, oder auf andere Weise verfallen mögen, abhelfen zu lassen.

Abschnitt 10. Jeder der besagten Direkteren soll für seine Dienste jährlich die Summe von zwanzig Thalern erhalten, um die Kosten der nöthigen Anwartung seiner Amtspflichten zu bestreiten.

Abschnitt 11. Im Falle die Stelle eines der besagten Direkteren durch Fed. Abdankung, Entfernung aus dem Caunty oder auf andere Weise erledigt wird, sollen die übrigen Direkteren solche erledigte Stelle durch die Anstellung eines Bürgers in Gemeinschaft mit der Quartal-Court des besagten Caunty's besetzen: der so Angestellte soll bis zur nächsten allgemeinen Wahl dienen, wo alsdann ein anderer Direkter für den Ueberrest der Dienstzeit erwählt werden soll.

Abschnitt 12. Die Commissioners des besagten Caunty's Lecha sind hierdurch angewiesen, an jeden der im ersten Abschnitte dieser Akte benannten Commissioners die Summe von einem Thaler per Tag für jeden Tag zu bezahlen, welchen er nothwendiger Weise mit der Erfüllung der durch den ersten Abschnitt dieser Akte vorgeschriebenen Pflichten hinbringen wird; und ferner jedem der Direkteren eine billige Vergütung für ihre Dienste während ihrer Beschäftigung bei dem Bau der vorbesagten Gebäude zu bezahlen: Mit dem Vorbehalt, Dieselbe darf mit Einschluß des, ihnen durch diese Akte ausgesetzten, Jahrgehaltes für irgend ein Jahr nicht über fünfzig Thaler betragen.

Abschnitt 13. Alle Ansprüche und Forderungen, welche zu der Zeit bestehen, wann diese Akte in Kraft gesetzt wird, sollen eben so volle Kraft und Wirkung haben, als ob diese Akte nicht paßirt worden wäre; und wann dieselben gehörig berichtigt und abgemacht werden sein mögen, so sollen alle in den Händen der Armenaufseher bleibenden Gelder sowohl als auch die rückständigen Taxen für die Unterstützung der Armen in den verschiedenen Taunschips des besagten Cauntys Lecha den Wegaufsehern der betreffenden Taunschips und Borough ausbezahlt, und von diesen zur Ausbesserung der Wege darin verwendet werden.

Abschnitt 14. Sobald die Armen des Cauntys Lecha nach dem Arbeitshause des besagten Cauntys gebracht, und die ausstehenden Taxen erhoben und ausbezahlt sein werden, so soll das Amt eines Armenpflegers in dem besagten Caunty von da an abgeschafft sein.

Abschnitt 15. Die Gewalten und Pflichten, welche in und vermöge einer Akte für die Ernächtigung der Armenaufseher und Pfleger in den verschiedenen Taunschips dieses Staates zur Einreibung gewisser Geldbußen, Strafen und Verwirkungen, und für andere Zwecke, den Armenpflegern übertragen und auferlegt wurden, werden hiedurch den Wegaufsehern in dem besagten Caunty Lecha übertragen und auferlegt; und die Friedensrichter und der Scherif in dem besagten Caunty werden hiedurch aufgefordert und verbunden, an die besagten Wegaufseher, behufs der Verwendung auf die Ausbesserung der öffentlichen Wege, die vorbesagten Geldbußen, Strafen und Verwirkungen in derselben Zeit und Art auszuzahlen, welche durch die besagte Akte für die Auszahlung derselben in andern Cauntys an den Armenpfleger vorgeschrieben ist; und den besagten Wegaufsehern in der vorbesagten Zeit und Weise Nachricht von dem Empfang derselben zu geben; und für jede Versäumniß oder Weigerung, irgend eine der ihnen durch die besagte Akte auferlegten Pflichten zu erfüllen, sollen die besagten Friedensrichter und der Scherif in besagtem Caunty allen Geldbußen, Strafen und Verwirkungen unterworfen sein, welchen die Friedensrichter und Scherifs in andern Cauntie durch die besagte Akte unterworfen und ausgesetzt sind.

Abschnitt 16. Diejenigen, auf die Armen bezüglichen Gesetze dieses Staates, welche durch diese Akte verändert oder ersetzt sind, sollen, insoferne in Lecha Caunty angehen, widerrufen sein, und sind dieses hiedurch.

Abschnitt 17. Der Scherif des besagten Caunty's soll die besagten Commissioners in gehöriger Zeit von ihrer Ernennung in Kenntniß setzen, sowie von der Zeit und dem Orte ihrer Versammlung behufs der Uebernahme der ihnen durch diese Akte zugewiesenen Pflichten: di ser Versammlungsort soll dem Mittelpunkte des Cauntys möglichst nahe liegen.

Abschnitt 18. Um die Ansicht der Bürger von Lecha Caunty über die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Armenhauses auszumitteln, soll es die Pflicht jedes Inspekteren der verschiedenen Taunschips und Boroughs bei der nächsten allgemeinen Wahl sein, entweder geschriebene oder gedruckte Stimmzettel von den stimmfähigen Bürgern derselben in Empfang zu nehmen, welche auf der Außenseite die Aufschrift „Armenhaus" führen, und inwendig die Worte „für ein Armenhaus," oder „gegen ein Armenhaus" enthalten; und wenn es nach dem Zusammenzählen der Stimmen der verschiedenen Distrikte in dem Courthaus an demselben Tage, wie die andern Wahlberichte ausgefertigt werden, erhellt, daß eine Mehrheit der Wähler gegen ein Armenhaus gestimmt hat, alsdann sollen die Verfügungen dieser Akte einstweilen für unwirksam erklärt sein, und sind es hiedurch: Mit dem Vorbehalt jedoch, Daß die Verfügungen im achtzehn Abschnitt dieser Akte fünf Jahre lang von der Zeit ihrer Paßirung an, beschehen und in Kraft bleiben sollen; und die vorbesagten Inspekteren sollen verbunden sein, die ihnen durch die Verfügungen dieser Akte auferlegten Pflichten bei jeder allgemeinen Wahl während besagten Zeitraums zu erfüllen;—und wenn es sich bei irgend einer allgemeinen Wahl in vorbesagter Weise, nach dem Zusammenzählen der Stimmen nach den Verfügungen in dem besagten achtzehnten Abschnitt dieser Akte, herausstellen sollte, daß eine Mehrheit der Wähler zu Gunsten eines Armenhauses stimmte; alsdann soll die vorstehende Akte in voller Kraft und Wirkung sein.

Abschnitt 19. Der Scherif des besagten Cauntys Lecha soll den achtzehnten Abschnitt dieser Akte in allen, in besagtem Caunty erschienenden, Zeitungen wenigstens sechs Wochen vor der nächsten allgemeinen Wahl bekannt machen lassen, und die Kosten davon sind aus dem Caunty-Schatze zu bestreiten.

James Roß Snowden,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

William Bigler,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Am elften April, ein tausend acht hundert und vier und vierzig.

David R. Porter.